

Aus der Arbeit des Beirates der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen

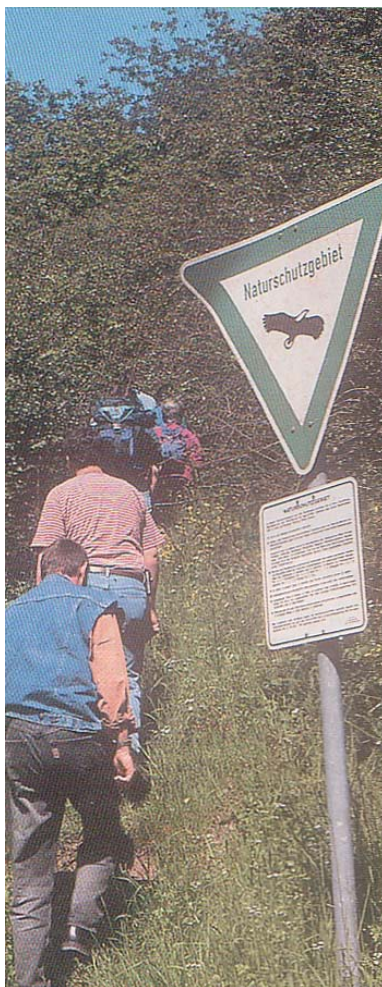
Stellungnahme des Beirats bei der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Befugnissen der Landschaftswacht

Die ehrenamtliche Landschaftswacht ist nach Auffassung des Beirates der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen eine unverzichtbare Institution zur Unterstützung der Unteren Landschaftsbehörden bei der Umsetzung des Landschaftsgesetzes. Der Beirat hat aber bereits im Jahr 1992 darauf hingewiesen, dass die Effizienz der Landschaftswacht verbessert werden muss. Die Landschaftswacht benötigt dazu wirksame Befugnisse und muss sich auf die Hilfe auch aller anderen für ihre Tätigkeit relevanten Behörden stützen können. Ihre Befugnisse und ihre Ausbildung sollten sich an denen der Jagd- und Fischereiaufseher orientieren. Sie müssen in einer Vorschrift des Umweltministeriums vollständig und ausführlich dargestellt werden, so wie es in mehreren anderen Bundesländern bereits geschehen ist. Nach den in anderen Bundesländern bestehenden Regelungen hält der Beirat eine Formulierung der Befugnisse wie folgt für möglich und wirksam:

Die Landschaftswächter dürfen geschützte Teile der Landschaft auch außerhalb der Wege betreten. Sie können Amtshilfe von allen Behörden verlangen. Sie dürfen alle Grundstücke – außer Wohngebäude und Hausgärten – betreten und dort Untersuchungen durchführen sowie in diesem Zusammenhang Auskünfte einholen. Sie ha-



Beobachten aus der Entfernung – egal, ob Vögel, Menschen oder Autos – ist eine typische Tätigkeit des Landschaftswächters.



Kommunikations-Kompetenz ist erforderlich, wenn der Landschaftswächter Besuchergruppen durch Naturschutzgebiete führt.

ben das Recht, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr das Betreten eines Ortes zu verbieten. Sie können unberechtigt entnommene sowie solche Gegenstände, die bei Zuwiderhandlungen verwendet wurden oder verwendet werden sollen, sicherstellen. Sie dürfen Personen, die einer naturschutzrechtlichen Rechtsverletzung verdächtig sind, zur Feststellung der Personalien anhalten oder die von ihnen angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn sie selbst die Feststellung der Personalien nicht vornehmen können oder den Verdacht haben, dass die Angaben unrichtig sind. Dazu ist den Wächtern der Einsatz einfacher körperlicher Gewalt erlaubt. Bei Straftaten haben die Wäch-

ter das Recht zur vorläufigen Festnahme. Die Naturschutzbehörde kann den Wächtern das Recht zur Erteilung von Verwarnungen mit Verwarnungsgeldern gewähren.

Mit derart eindeutig formulierten Befugnissen haben die Mitglieder der Landschaftswacht die Möglichkeit, bei ordnungswidrigem Verhalten gegenüber naturschutzrechtlichen Vorschriften wirksam einzuschreiten. Sie können auf unansprechbare Landschaftssünder dann Druck ausüben, wenn sich die in der Landschaft aufhaltenden und gegen Schutzvorschriften verstoßenden Menschen nicht durch Information zu freiwilligem naturschutzkonformen Verhalten bewegen lassen. Eine entsprechende Änderung des Landschaftsgesetzes sollte im Zuge anstehender Novellierungen vorgenommen werden.